

## **Bekanntmachung**

### **BEBAUUNGSPLAN NR. 88 „KLOSTERMOOR“ – 2. ÄNDERUNG ERNEUTE UND VERKÜRZTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**

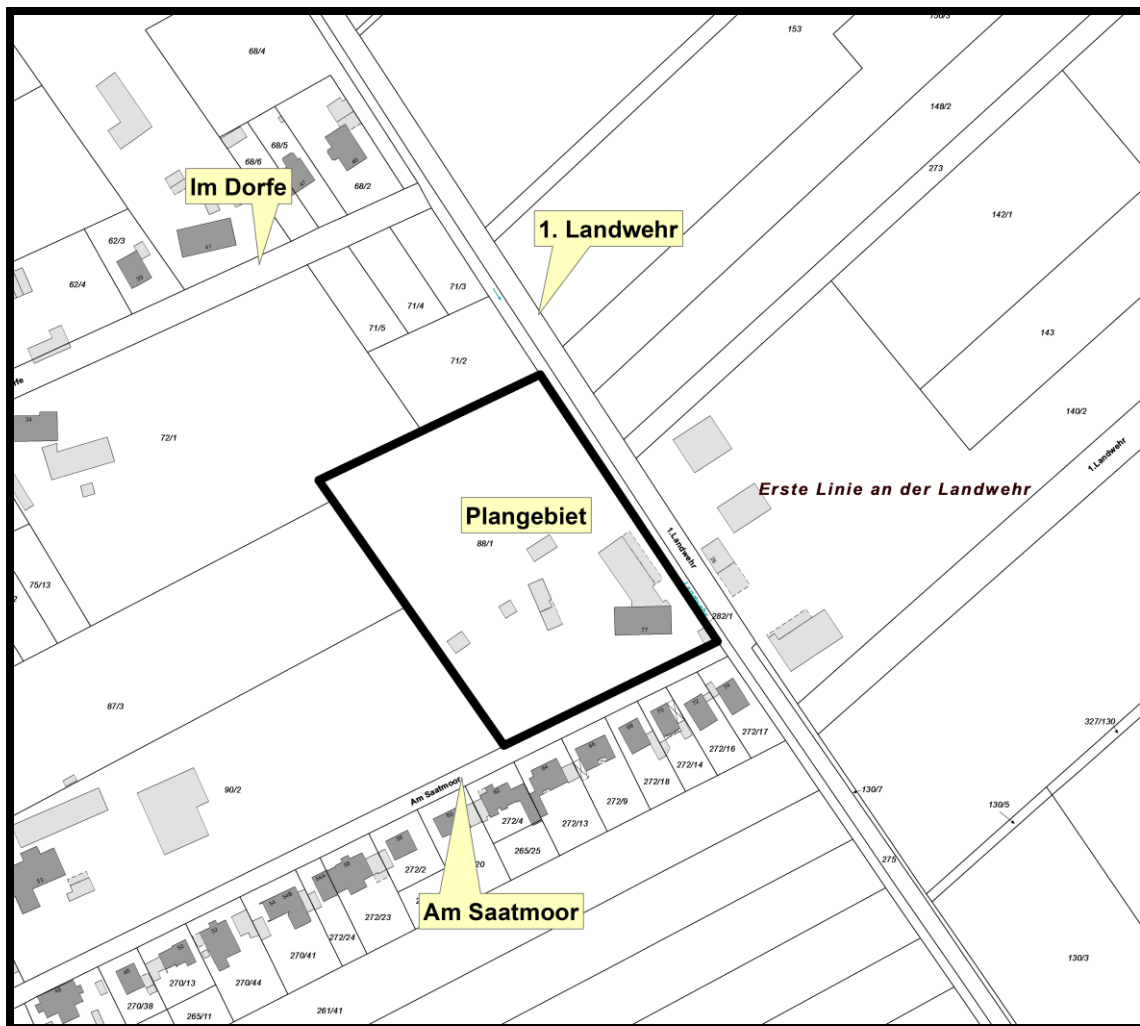
Die Gemeinde Lilienthal beabsichtigt, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen.

Im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung wurde festgestellt, dass eine Ergänzung der Textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Nutzungseinschränkungen innerhalb eines Dorfgebietes erforderlich ist. Der Bebauungsplan wird aufgrund der Änderung erneut öffentlich ausgelegt.

Die erneute, öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wird auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB auf die geänderten oder ergänzten Teile beschränkt und auf Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Die geänderten Bestandteile sind in den Unterlagen entsprechend kenntlich gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich:



Aufgrund der innerörtlichen Lage wird von der Möglichkeit des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) Gebrauch gemacht und der Plan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Aufgrund der Größe des Baugebietes wird die versiegelte Fläche (Grundfläche) weniger als 20.000 m<sup>2</sup> betragen, so dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich ist.

Gemäß § 13a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), gebe ich bekannt, dass sich die Öffentlichkeit im Rahmen einer erneuten öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom

**09.09.2019 BIS EINSCHLIEßLICH 23.09.2019**

im Rathaus der Gemeinde Lilienthal, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Gleichzeitig ist der Bebauungsplan im Internet einsehbar: [www.lilienthal.de](http://www.lilienthal.de) Pfad: Bauen & Verkehr - Bauen - Bauleitplanverfahren bzw. [www.lilienthal.de/index.php?id=23](http://www.lilienthal.de/index.php?id=23) .

Diese Bekanntmachung ergeht mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können.

In Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass bei dieser erneuten Auslegung Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Lilienthal, den 28.08.2019  
Gemeinde Lilienthal  
Der Bürgermeister

Tangermann